

**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 15.05.2012  
für den Friedhöfe des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Frieden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Gemeindeverbandes am 26.11.2013 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Im § 15 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. **500 x 300 x 40 mm** großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

2. Im § 15 a Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. **500 x 300 x 40 mm** großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

3. Im § 15 b Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. **700 x 400 x 40 mm** großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

4. Im § 15 c Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. **700 x 400 x 40 mm** großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

5. Es wird § 25 wie folgt neu gefasst:

**§ 25  
Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. **Die Entfernung hat fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für entstandene Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.**

Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 26. November 2013

Ev.-luth. Gemeindeverband Region Freden

.....  
Vorsitzende(r)



.....  
Verbandsvorsteher(in)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 26.03.2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....  
Bevollmächtigter

